

**Beantwortung der Anfragen des Gemeindevertreters Volker Heiermann
zur Gemeindevertretersitzung am 23.02.2012 zum Projekt
„Pro Abi in Fredersdorf-Vogelsdorf“**

1. Welches sind die einzelnen Schritte, um zu einer gymnasialen Oberstufe im Ort zu kommen?

Gymnasiale Oberstufen können an Gymnasien, Gesamtschulen sowie an beruflichen Gymnasien in Oberstufenzentren bestehen. Träger dieser weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind gemäß § 100 Absatz 2 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr; d.h. u.a. bzgl. der weiterführenden Schulen stellen die Landkreise und kreisfreien Städte Schulentwicklungspläne auf. Mit den kreisangehörigen Schulträgern ist dabei im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Benehmen herzustellen.

Auch die Gemeinden selbst können gemäß § 102 Absatz 4 BbgSchulG Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein. Hierzu müsste die Gemeinde im Benehmen mit dem Landkreis einen eigenen Schulentwicklungsplan aufstellen.

Es bestehen somit grundsätzlich zwei Wege, um zu einer gymnasialen Oberstufe im Ort zu kommen:

- a) im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises, indem dem Landkreis das Begehren der Gemeinde vorgetragen wird und dieser die Schule in seinen Schulentwicklungsplan aufnimmt oder
- b) im Rahmen eines gemeindeeigenen Schulentwicklungsplans

Letztlich bedürfen Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung für ihre Wirksamkeit jedoch der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS).

2. Welche Anträge muss die Gemeinde stellen?

Gegenüber dem Landkreis gibt es kein spezifiziertes Antragsverfahren. Das Begehren der Gemeinde bzgl. der Errichtung einer gymnasialen Oberstufe sollte dem Landkreis im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle eines gemeindeeigenen Schulentwicklungsplans muss dieser dem MBJS zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Wer entscheidet über diese Anträge?

Gemäß § 102 Absatz 5 BbgSchulG genehmigt das MJBS die Schulentwicklungspläne.

4. Unter welchen Voraussetzungen muss Ihnen stattgegeben werden?

Voraussetzung für die Errichtung einer Schule mit gymnasialer Oberstufe ist, dass die Schule in der Schulentwicklungsplanung als notwendig ausgewiesen wird.

Insoweit bedarf es zunächst eines Nachweises über das Bedürfnis zur Errichtung einer gymnasialen Oberstufe (§ 104 BbgSchulG). Danach muss für mindestens fünf Jahre ab der Eröffnung die Mindestzügigkeit der Schule (2-zügig) gesichert sein (§ 103 Absatz 1 BbgSchulG). Dabei sind die Richtwerte für die Klassenbildung (27 Schüler pro Klasse) zugrunde zu legen.

Nach Auskunft von Herrn Gebhard (Leiter des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes des Landkreises Märkisch-Oderland) besteht derzeit ein Schulentwicklungsplan für den Zeitraum 2007 bis 2012, welcher eine gymnasiale Oberstufe in Fredersdorf-Vogelsdorf bekanntlich nicht vorsieht.

Für den Planungszeitraum 2013 bis 2018 wird der Schulentwicklungsplan des Landkreises derzeit überarbeitet. Vor Beschlussfassung durch den Kreistag Ende 2012 hat der Landkreis mit den kreisangehörigen Trägern der Schulen Benehmen herzustellen. Soweit der Kreistag den Schulentwicklungsplan 2013 -2018 beschließt, ist Genehmigung des MBJS einzuholen.



Sven Reimann
Fachbereichsleiter I